

M E R K B L A T T

**für die Förderung eines Praktikums in
den Ländern Ozeaniens (außer Australien) und den Ländern Afrikas**

Dieses Merkblatt soll Ihnen helfen, sich im Antragsdickicht der Auslandsförderung zurechtzufinden. Das Merkblatt ist so aufgebaut, dass zunächst häufig auftretende Fragen beantwortet werden und im Anhang die für die Auslandsförderung maßgeblichen Vorschriften (§§ 5, 16 BAföG) abgedruckt sind. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Alle Detailfragen können hier nicht behandelt werden.

Bitte prüfen Sie dennoch vor der Kontaktaufnahme mit dem Studentenwerk Frankfurt (Oder) – Amt für Ausbildungsförderung-, ob sich die gewünschten Informationen nicht bereits aus diesem Merkblatt ergeben.

1. Wie beantrage ich Auslandsförderung?

1.1. Nach § 15 Abs. 1 BAföG wird Ausbildungsförderung vom Beginn des Monats an geleistet, in dem die Ausbildung aufgenommen wird, frühestens jedoch vom Beginn des Antragsmonats an. Um Ausbildungsförderung zum Beginn der Ausbildung im Ausland leisten zu können, übersenden Sie bitte die Formblätter 1, 3 und 6 nebst Anlagen ausgefüllt und unterschrieben **möglichst sechs Monate vor Beginn des Auslandsaufenthaltes**. Diese Formulare können Sie sich aus dem Internet unter www.bafög.de herunterladen.

Bei bisheriger eltern**un**abhängiger Förderung wird Formblatt 3 nicht benötigt.

Teilen Sie bitte mit, ob bzw. wo Sie zuletzt einen Antrag auf Ausbildungsförderung gestellt haben (Förderungsnummer, Amt für Ausbildungsförderung und ggfls. Außenstelle).

Die Praktikumsbescheinigung und eine Vollmacht, mit der Sie eine Person Ihres Vertrauens während Ihres Auslandsaufenthaltes bezüglich Ihrer BAföG-Belange beauftragen, finden Sie unter den Downloads auf unserer Homepage (www.studentenwerk-frankfurt.de).

1.2. Der im Amt für Ausbildungsförderung eingegangene Antrag wird vom zuständigen Sachbearbeiter auf Vollständigkeit geprüft und fehlende Unterlagen nachgefordert. Bitte haben Sie Verständnis, dass Sie nicht umgehend angeschrieben werden. Die Vorgänge werden der Reihenfolge nach abgearbeitet.

- 1.3. Sollten die Förderungsvoraussetzungen vorliegen, erhalten Sie einen maschinellen Bewilligungsbescheid.

Die Überweisung der monatlichen Förderungsbeträge kann nur auf Inlandskonten erfolgen.

Bitte beachten Sie, dass mit Beginn der Ausbildung im Ausland der Anspruch auf Inlandsförderung für die Dauer der Auslandsausbildung erlischt. Im Anschluss daran ist ein erneuter Antrag im Inlandsamt erforderlich.

2. Welche besonderen Voraussetzungen müssen bei der Auslandsförderung erfüllt sein?

2.1. Persönliche Voraussetzungen

Es kann davon ausgegangen werden, dass derjenige auch für einen Auslandsaufenthalt Leistungen nach dem BAföG bewilligt bekommen kann, der dem Grunde und der Höhe nach Leistungen vom Inlandsamt erhält.

Beginnt der Auslandsaufenthalt nach dem Ende des 4. Fachsemesters, ist eine Leistungsbescheinigung vorzulegen.

Der Auslandsaufenthalt muss vor dem Ende der Förderungshöchstdauer beginnen.

2.2. Erforderlichkeit und Inhalt

Dem Antrag ist die Bescheinigung der Hochschule bzw. Höheren Fachschule oder der zuständigen Prüfungsstelle (auf Formblatt 6 Rückseite) darüber beizufügen, dass im Zusammenhang mit dem Besuch der Ausbildungsstätte ein Praktikum

- vorgeschrieben,
- noch abzuleisten und
- in Ausbildungsbestimmungen inhaltlich geregelt ist und
- den Anforderungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung an die Praktikantenstelle entspricht.

Achtung!

Bitte beachten Sie, dass die Ausbildungsstätte / Prüfungsstelle alle Voraussetzungen, soweit diese gegeben sind, bescheinigt!

2.3. Dauer

Die vorgeschriebene Mindestdauer des Praktikums und die tatsächliche Dauer des Praktikums müssen mindestens **zwölf Wochen** betragen.

3. Kann ich die Förderungsvoraussetzungen vorab prüfen lassen?

Auf formlosen Antrag kann eine Vorabentscheidung erteilt werden (§ 46 Abs. 5 BAföG). Dazu werden folgende Unterlagen benötigt:

- Formblatt 1
| Angaben zur Wohnung während der Ausbildung sowie die Mietbescheinigung sind für eine Vorabentscheidung nicht notwendig
- Kopie des letzten BAföG - Bescheides
- aktuelle Immatrikulationsbescheinigung der inländischen Hochschule
- Formblatt 6 (Angaben eines Ausbildungsganges und einer konkreten Praktikantenstelle sind erforderlich)

Achtung!

Die Vorabentscheidung enthält keine Aussage über die Höhe der Leistungen.

4. Wie wird der monatliche Förderungsbetrag bei der Auslandsförderung ermittelt?

4.1. Gesamtbedarf

Grundbedarf (752,- € monatl.)

Folgende Zuschläge erhöhen ggf. den monatlichen Grundbedarf:

- **Auslandskrankenversicherungszuschlag,**
- **Reisekostenpauschale** (1.000,- €)

Reisekosten werden auf die Monate des Bewilligungszeitraumes aufgeteilt und erhöhen entsprechend den monatlichen Bedarf.

4.2. Anzurechnendes Einkommen und Vermögen

Grundsätzlich ist jedes Einkommen, das der Auszubildende innerhalb des Bewilligungszeitraums erzielt, sowie Vermögen, über das der Auszubildende bei Antragstellung verfügt und den Betrag von 8.200 € übersteigt, anzugeben. *Es wird darauf hingewiesen, dass ein Abgleich mit dem Finanzamt bezüglich der Freistellungsaufträge stattfindet.*

Die Berechnung erfolgt dann nach den gleichen Anrechnungsvorschriften wie beim Inlands - BAföG. Insbesondere werden auf eine eventuelle Praktikantenvergütung keine Freibeträge gewährt, da es sich um Ausbildungsvergütung handelt.

Allerdings wird grundsätzlich bei der Ermittlung der Höhe der Praktikantenvergütung vom Amt für Ausbildungsförderung u. a. die Werbungskostenpauschale in Höhe von derzeit 1.000,00 € pro Jahr abgezogen. Soweit über diesen Pauschbetrag hinausgehende Werbungskosten anfallen, sind diese gesondert nachzuweisen.

4.3. Förderungsbetrag

Vom ermittelten Gesamtbedarf (siehe 4.1) werden Einkommen und Vermögen des Auszubildenden, so er ein solches hat, sowie das anzurechnende Einkommen der Eltern abgezogen. Die Differenz ergibt den monatlichen Förderungsbetrag.

Hinweis!

Eine Abschlagszahlung für Reisekosten kann mit der ersten Bewilligung (zu Beginn des Bewilligungszeitraumes) auf formlosen Antrag gezahlt werden. Vorauszahlungen außerhalb der Bewilligung vor Beginn des Bewilligungszeitraumes sind allerdings nicht möglich.

5. Welche Bedeutung hat die beigefügte Bescheinigung der ausländischen Praktikantenstelle?

Ohne Vorlage einer ordnungsgemäßen Bescheinigung der ausländischen Praktikantenstelle kann eine Bewilligung nicht erfolgen. Bitte senden Sie daher diesen Vordruck in Ihrem eigenen Interesse rechtzeitig an die Praktikantenstelle und lassen ihn vollständig **ausgefüllt** und **gestempelt** dem Studentenwerk Frankfurt (Oder) –Amt für Ausbildungsförderung- wieder zukommen.

6. Wie lange erhalte ich Auslands-BAföG?

Ausbildungsförderung kann nur für die nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorgeschriebene **Mindestdauer** des Praktikums gewährt werden, höchstens für ein Jahr.

7. Erhalte ich auch Auslands-BAföG, wenn ich bereits einen Auslandsaufenthalt durchgeführt und auch Förderungsleistungen erhalten habe?

Wenn Sie an einem integrierten Studiengang einer deutschen mit einer ausländischen Hochschule teilnehmen, können Sie zusätzlich Ausbildungsförderung für ein Praktikum erhalten.

Ansonsten kann Ihnen innerhalb eines Ausbildungsabschnittes Ausbildungsförderung für ein Praktikum im Ausland nur für einen einzigen zusammenhängenden Zeitraum gewährt werden, soweit nicht der Besuch von Ausbildungsstätten in mehreren Ländern für Ihre Ausbildung von besonderer Bedeutung ist. Auf die im Anhang abgedruckten Vorschriften des § 16 Abs. 1 und 2 BAföG nebst Verwaltungsvorschriften wird verwiesen.